

„Genehmigt die Kammer auch diese Ständische Schrift?“

Einstimmig.

Meine Herren! Wir gehen zur Tagesordnung über. Auf derselben steht 1. der Bericht der IV. Deputation: „Berathung des Berichts der IV. Deputation, die Zusammenstellung der während des Landtags 1889/90 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen betreffend.“

(Bericht d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
L. A. Berichte d. I. K. 1. Bd. Nr. 2.)

Ich ersuche den Herrn Referenten, seinen Vortrag aufnehmen zu wollen.

Kammerherr von Burgk: So kurz mein Referat ausfallen wird, welches ich der hohen Kammer vortrage, um so umfangreicher ist die Arbeit, welche dasselbe behandelt. Es handelt sich um die Zusammenstellung der während des Landtags 1889/90 von den Kammern gefaßten Beschlüsse und gestellten Anträge und der darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen. Es ist diese Zusammenstellung in der bewährten, sorgfältigen Weise abgefaßt, wie bereits früher. Einen Rechenschaftsbericht kann man sie eigentlich nur nennen und eine geschichtliche Darstellung des Verlaufs des letzten Landtags. Wollte ich der hohen Kammer darüber einen ausführlichen Vortrag erstatten, oder auch nur das beigefügte Begleitschreiben vorlesen, so fürchte ich, würde ich die Geduld derselben sehr in Anspruch nehmen. Daraus aber einen Auszug vorzutragen, ist nicht möglich; denn es ist eine Blumenlese nicht anzustellen. Ich werde mich daher darauf beschränken müssen, den kurzen Bericht der Deputation vorzutragen, welcher folgendermaßen lautet:

„Seiten des ständischen Archivars, Herrn Diebel, ist, wie seither, bei Beginn des Landtages auch dieses Mal die Zusammenstellung der während des Landtages 1889/90 von den Kammern gefaßten Beschlüsse, sowie gestellten Anträge und darauf erfolgten Erledigungen und Entschließungen an die hohe Ständeversammlung gelangt.

Die Zusammenstellung verfolgt in ihrer Anlage die bereits das letzte Mal eingeschlagene Bahn und führt in ihrem ersten Theile diejenigen Beschlüsse auf, auf welche Ständische Schriften an die königl. Staatsregierung erlassen worden sind, während der zweite Theil alle übrigen Beschlüsse enthält, auf welche Ständische Schriften nicht erlassen worden sind: unerledigte Decrete, auf sich beruhende, unzulässige und unerledigte Petitionen u. s. w.

Es ist hierdurch entschieden eine größere Uebersichtlichkeit erzielt worden, welche vornehmlich durch das der Zusammenstellung beigefügte ausführliche Begleitschreiben gewinnt.

In Kürze sei hier bemerkt, daß die Zusammenstellung 38 königl. Decrete, 24 Anträge und Interpellationen und 408 Petitionen behandelt.

Die Deputation schlägt vor:

die vorliegende Zusammenstellung unter besonderer Anerkennung der sorgfältigen Arbeit, gleich früheren Vorgängen, zur beliebigen Einsicht für die Herren Kammermitglieder vierzehn Tage lang in der Canzlei der Kammer auszulegen und sodann an die Zweite Kammer abzugeben, falls keinerlei Einwände erhoben worden sein sollten.“

Es versteht sich von selbst, daß, sollte einer oder der andere der Herren eine Frage oder Einwendung zu stellen haben, die Deputation es für ihre Pflicht halten wird, darüber Rede und Antwort zu stehen.

Präsident Graf von Könneritz: Meine Herren! Ich eröffne die Debatte und frage, ob einer der Herren eine Einwendung zu erheben beabsichtigt? Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Debatte. Da der Herr Referent nichts weiter zu bemerken hat, frage ich also die Kammer: „ob sie dem Antrag ihrer Deputation beitrifft, die in Rede stehende Zusammenstellung unter besonderer Anerkennung der sorgfältigen Arbeit, gleich früheren Vorgängen zur beliebigen Einsicht für die Herren Kammermitglieder vierzehn Tage lang in der Canzlei der Kammer auszulegen und sodann an die Zweite Kammer abzugeben?“

Einstimmig beschlossen.

Wir gehen zum 2. Gegenstand der Tagesordnung über: Anzeigen der IV. Deputation, Drucksache Nr. 4.

Derselbe Herr Referent wird Vortrag erstatten.

(Anzeige d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:
L. A. Berichte d. I. K. 1. Bd. Nr. 4.)

Kammerherr von Burgk: Ich habe Anzeige zu erstatten über eine Anzahl von Petitionen, welche von Seiten der Deputation nach sorgfältiger Berathung und Erwägung als unzulässig anzuzeigen sind. Es ist für unzulässig zu erklären:

1. die Petition des Fleischermeisters Friedrich Louis Damm in Lobstädt, Rechtsverweigerung betreffend, auf Grund von § 23 c und e der Landtagsordnung wegen Unklarheit, gänzlich unterlassener Bescheinigung der angeführten Thatsachen und mangelnder Zuständigkeit der Ständeversammlung, unter Nr. 1;